Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Schul- und Sportamt
Sportamt

BERLIN

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, 14160 Berlin

An alle Nutzenden
der Steglitzer und Zehlendorfer
Sporthallen und Sportanlagen

Geschäftszeichen (bitte angeben)
Sport FL
Frau Götze

Tel. +49 30 90299-5782
Heike.Goetze@ba-sz.berlin.de
Kirchstr. 1/3, 14163 Berlin
Raum: E 309 XXX

Vermittlung: (030) 90299-0

www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf

12.11.2021

Veränderungen der Infektionsschutzmaßnahmen ab Montag, den 15.11.2021 mit Auswirkungen auf den Sport

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Berliner Senat hat die 10. Änderung der Dritten Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beschlossen, die ab Montag, den 15.11.2021, gilt.
Hauptsächlich wurde die sogenannte 2G-Regelung eingeführt.

Personen, die unter die 2G-Regelung fallen, müssen

a) nachweislich vollständig gegen COVID-19 geimpft sein (seit der letzten notwendigen Impfung sind mindestens 14 Tage vergangen) oder
b) nachweislich von einer COVID-19-Erkrankung genesen sein (mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate nach einem positiven PCR-Testergebnis).

Unter die 2G-Regelung fallen außerdem:

c) Personen unter 18 Jahren, die einen eigenen negativen Test nachweisen können (POC-Test nicht älter als 24 Stunden alt, PCR-Test nicht älter als 48 Stunden) und
d) Personen, die mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen können, dass sie aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden UND einen eigenen negativen Test nachweisen können (PCR-Test nicht älter als 48 Stunden).

Alle Personen unter 18 Jahren, die im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßig getestet werden, benötigen keinen zusätzlichen Test, **die Vorlage des Schülerausweises ist hier als Nachweis ausreichend.** Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind auch unter der 2G-Regelung weiterhin von der Testpflicht ausgenommen.

Sport im Freien

Die **Sportausübung im Freien bleibt unverändert** - ist also weiterhin ohne jeden Nachweis von Impfung, Genesung oder Test möglich.

In Abstimmung aller Berliner Sportämter zusammen mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, dem Landessportbund und dem Berliner Fußballverband wurde einheitlich für alle Berliner Sportanlagen geregelt, dass für
das Betreten eines Funktionsgebäudes die 2G-Regelung gilt.

Die Auswirkungen der 2G-Regelung sind:

- der Mindestabstand muss nicht mehr eingehalten werden
- die Nutzung der Umkleidekabinen ist ohne Anzahlbeschränkung möglich
- die Maskenpflicht außerhalb der Sportausübung bleibt wie bisher bestehen.

Sport in Sporthallen

Für den Sport in **Sporthallen gilt die 2G-Regelung.**
Die Teilnahme an Training oder Wettkampf in Hallen ist also **nur für Personen** erlaubt, die die unter die oben beschriebenen 2G-Regelung fallen.

Ausgenommen von der 2G-Regelung in Sporthallen sind

a) ärztlich verordneter Rehabilitationssport oder ärztlich verordnetes Funktionstraining in Gruppen bis höchstens 10 Personen zuzüglich einer übungsleitenden Person durchführen,
b) Nutzungsgruppen von höchstens 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahren in einer festen Gruppe zuzüglich genau einer betreuenden Person (es dürfen sich sonst keine weiteren Personen in der Halle aufhalten - Hinweis: diese Regelung besteht zwar, findet aber praktisch keine Anwendung mehr);
c) Bundes- und Landeskadersporttreibenden,
d) Sporttreibende im Bereich der beruflichen Bildung (diese müssen aber einen Test nachweisen).

Das bedeutet, dass **alle sonstigen Anwesenden** in der Sporthalle (Übungsleitende, Betreuende, Sporttreibende, Zuschauende) ohne Ausnahme den 2G-Regeln unterliegen. Der

Nachweis muss **bei Betreten** der Sporthalle erbracht werden. Kann eine Person einen 2G-Nachweis nicht erbringen, ist dieser Person der Zutritt zur Sporthalle zu verwehren.
Die Zugangskontrolle muss durch den Veranstalter, also die Vereine, erfolgen.

Die Auswirkungen der 2G-Regelung sind:

- der Mindestabstand muss nicht mehr eingehalten werden
- die Nutzung der Umkleidekabinen ist ohne Anzahlbeschränkung möglich
- die Maskenpflicht außerhalb der Sportausübung bleibt wie bisher bestehen.

Anwesenheitsdokumentation
Es muss nach wie vor eine Anwesenheitsdokumentation geführt werden. Folgende Daten aller anwesenden Personen müssen rückverfolgbar sein: Vor- und Familienname, Telefonnummer, Bezirk des Wohnortes, vollständige Anschrift und E-Mail-Adresse (sofern vorhanden), Anwesenheitszeit sowie die Durchführung ggf. erforderlicher Testungen bzw. die Vorlage ggf. erforderlicher Nachweise.

Für die Einhaltung dieser Regelungen sind die Vereine zuständig.

Falls Sie noch Fragen haben, stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Götze